



## Bekanntmachung

### **Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbehof Langenamming“ durch DB Nr. 6 und Änderung des Flächennutzungsplanes durch DB Nr. 68 - öffentliche Auslegung -**

In der Sitzung des Stadtrates der Stadt Osterhofen vom 29.10.2020 (in Abänderung des Stadtratsbeschlusses vom 22.07.2020) wurde die Änderung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „Gewerbehof Langenamming“ durch DB Nr. 6 sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan durch DB Nr. 68 im Parallelverfahren beschlossen.

Die Änderungsbeschlüsse werden hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB bekanntgemacht.

#### Änderungsinhalt „Gewerbehof Langenamming“, DB Nr. 6:

Seitens des Betriebes werden neue Lagerräume durch Vergrößerung der bestehenden Halle an der Ostseite auf der Fl.Nr. 88, Gem. Langenamming sowie deren Ausstattung mit einer Kranbahn erforderlich. Dazu wird eine größere Gebäudehöhe als bisher zulässig benötigt. Die gesamte Fl.Nr. 88, Gem. Langenamming wird in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes aufgenommen. Die Firmenzufahrt wird von der Ostseite zur Nordseite verlegt. Zudem werden die bisherigen Deckblätter 1 bis 5 zu einer Gesamtfassung zusammengeführt.

Der Entwurf des Deckblattes Nr. 6 zum Bebauungsplan „Gewerbehof Langenamming“ (Stand 29.10.2020) samt Begründung und der Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplanes durch DB Nr. 68 wurden vom Stadtrat in der gleichen Sitzung gebilligt und deren öffentliche Auslegung beschlossen. Auf eine frühzeitige Beteiligung von Behörden und Öffentlichkeit wird verzichtet.

Die gebilligten Entwürfe liegen in der Zeit vom 08.11. bis 07.12.2020 in den Amtsräumen der Stadt Osterhofen, Bauamt, Zi.-Nr. 5, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht auf. In dieser Zeit können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, sich auf der städtischen Homepage unter [www.osterhofen.net](http://www.osterhofen.net) (Aktuelles) zu informieren. Ein Antrag nach § 47 VwGO ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Osterhofen, 31.10.2020  
Gez.

Liane Sedlmeier  
1. Bürgermeisterin